Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4695

03. 02. 76

Sachgebiet 2129

Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Bericht der Bundesregierung über die Beseitigung von Autowracks
— Drucksache 7/1760 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat zugleich mit der Annahme des Entwurfs eines Abfallbeseitigungsgesetzes — Drucksache VI/3154 — die Bundesregierung ersucht,

— auf die Entwicklung befriedigender Verfahren zur ordnungsgemäßen Einsammlung, Beseitigung oder Wiederverwertung der Autowracks und Altreifen hinzuwirken und bis zum 31. Dezember 1973 über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen zu berichten, insbesondere darüber, ob die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes hierfür ausreichen und erforderlichenfalls Vorschläge für zusätzliche gesetzliche Regelungen vorzulegen, die sachgerechte Lösungen in anderen Staaten und Erkenntnisse der Bundesländer berücksichtigen;

— darauf hinzuwirken, daß die Aufhebung des Verbots der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Schrott in Drittländer auszuführen, hinsichtlich des Autoschrotts beibehalten wird.

B. Lösung

Berichterstattung der Bundesregierung mit folgenden wesentlichen Ergebnissen:

— Nach übereinstimmenden Feststellungen von Bundesregierung und Ländern haben sich die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes im Hinblick auf die Beseitigung und Wiederverwertung von Autowracks und Altreifen bewährt,

— die im Abfallbeseitigungsgesetz getroffene Regelung, nach der Autowracks im wesentlichen als Wirtschaftsgut gelten und nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die Schrottwirtschaft beseitigt werden, ist sachgerecht,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— die Gleichbehandlung der Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks und Altreifen mit Abfallbeseitigungsanlagen sichert dank der behördlichen Einflußnahme auf Planung und Errichtung sowie der Überwachung solcher Anlagen die Belange des Umweltschutzes,

— noch bestehende Schwierigkeiten, die sich in wildem Abstellen von Autowracks äußern, können durch organisatorische Maßnahmen und durch Intensivierung des Gesetzesvollzugs überwunden werden,

— die Schrottpreise ermöglichen z. Z. und voraussichtlich bis auf weiteres eine kostendeckende Beseitigung. Die Erhebung einer allgemeinen Abwrackgebühr mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist daher gegenwärtig nicht erforderlich,

— die von der Bundesregierung in den Europäischen Gemeinschaften erreichte Aussetzung des grundsätzlichen Verbots, Schrott in dritte Länder auszuführen, beugt einem Preisverfall vor,

— für den Fall, daß gleichwohl stark sinkende Schrottpreise die Beseitigungskosten nicht mehr decken, befaßt sich die Bundesregierung vorsorglich mit der Frage, wie einer solchen Situation zu begegnen wäre.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Berichterstattung erwachsen keine Kosten.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht — Drucksache 7/1760 — wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 30. Januar 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	**Dr. Gruhl**	**Schäfer (Appenweier)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

